

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1966

Geschäftszahl

0445/65

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2097/64 E 20. Juni 1966 RS 3

Stammrechtssatz

Nach § 100 Abs 2 StVO ist bei Zusammentreffen der dort angeführten Verwaltungsübertretungen nur eine davon zu bestrafen, während das Verfahren der übrigen zur Anzeige gelangten Handlungen zur Einstellung zu gelangen hat.